

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 65 50 02/002
Melbeck, den 26.02.2008

Förderrichtlinien für die Bezuschussung von solarthermischen Anlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung am 19.03.2008 beschlossen, ab sofort solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung zu bezuschussen. Hierzu hat der Rat folgende Förderrichtlinien beschlossen:

Solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung werden mit einem Förderbetrag in Höhe von 400 € bezuschusst. Da im Haushalt der Samtgemeinde Ilmenau hierfür 6.000 € eingestellt wurden, können nur 15 Privat-Neuanlagen gefördert werden.

Es werden nur Anlagen gefördert, die im Bereich der Samtgemeinde Ilmenau neu errichtet werden und die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert. Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, Anlagen oder Teile von solchen nicht zu fördern, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion bzw. Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von den Kosten zu dem Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages (formlos) noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung. Dem Antrag auf Förderung sind entsprechende Nachweise über die technischen Ausführungen der Anlage sowie ein Kostenvoranschlag (Angebot) beizufügen.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen). Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller bzw. Eigentümer und der beauftragten Fachfirma in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse mit der Schlussrechnung bei der Samtgemeinde Ilmenau einzureichen.

Der zuständige Fachausschuss der Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.